

# **Satzung der Stadt Rötha über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Neufassung)**

Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am 20..09.2018 auf Grund der §§ 4, 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 155a SächsBG folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 10,00 EUR
  - bis zu 6 Stunden 20,00 EUR
  - mehr als 8 Stunden 25,00 EUR (Tageshöchstsatz).

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 nicht übersteigen.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt gezahlt:

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 250,00 EUR. Mit der Zahlung des monatlichen Grundbetrages sind Entschädigungen für Sitzungen abgegolten.
- (3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Ortschaftsräte, die keine Stadträte sind, sowie berufene Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung. Leiter von Arbeitsgruppen, sofern sie keine Stadträte sind, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR pro Monat.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Vorlage der bestätigten Sitzungsprotokolle gezahlt. Der Grundbetrag wird monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt ab dem 4. Monat, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt oder seit mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt fehlte.

### **§ 3a**

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortsteile Espenhain, Mölbis, Oelzschau und Pötzschau richtet sich nach der Einwohnerzahl gem. § 155a SächsBG, welche jährlich zum 01. April festgestellt wird. Diese wird jährlich an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst. Diese beträgt monatlich:
  - 20 v. H. der Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.050 EUR für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern,
  - 20 v. H. der Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.100 EUR für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden über 500 bis zu 1.000 Einwohnern,
  - 25 v. H. der Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.250 EUR für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden über 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern,
  - 25 v. H. der Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.400 EUR für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden über 2.000 bis zu 3.000 Einwohnern.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind Entschädigungen für Sitzungen abgegolten.
- (3) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Oktober 2015 außer Kraft.

Rötha, den 20.09.2018

Eichhorn  
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.